

S. 429 / Nr. 75 Obligationenrecht (d)

BGE 64 II 429

75. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 7 Dezember 1938 i. S. Grob gegen Osterwalder.

Regeste:

Versorgerschaden, Art. 45 Abs. 3 OR: Nichtanrechenbarkeit von Pensionskassenleistungen (Primarlehrerwitwe).

Der Beklagte nimmt den Standpunkt ein, Witwe Osterwalder müsse sich die Witwenpension von Fr. 2056.- anrechnen lassen; denn insoweit fehle eine Versorgungsbedürftigkeit.

Auch diese Auffassung ist unhaltbar. Allerdings sind die Erträge des ererbten Vermögens, in dessen Genuss der bisher Versorgte durch den Tod des Versorgers gelangt, entgegen der in BGE 62 II 58 und den dort erwähnten nicht publizierten Entscheiden geäußerten Ansicht, bei der Frage der Versorgungsbedürftigkeit nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der seines Versorgers Beraubte grundsätzlich darauf Anspruch hat, sein Leben im bisherigen Rahmen weiterzuführen (V. TUHR OR S. 344, OSER-SCHÖNENBERGER N. 14 zu Art. 45 OR, STREBEL N. 39 zu Art. 41 MFG, BGE 64 II 424 und dort zitierte frühere Entscheide). Versicherungssummen dagegen, die den Hinterbliebenen aus Lebens- und Unfallversicherungen zufließen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes grundsätzlich ausser Betracht zu lassen. Eine Vorteilsausgleichung im Sinne der Anrechnung derselben an den Schaden ist rechtlich schon deshalb unzulässig, weil der erlangte Vermögensvorteil nicht die adäquate

Seite: 430

Folge der Unfallverletzung ist, sondern auf einem besonderen Rechtsgrund beruht. Dasselbe gilt für Pensionskassenleistungen. Auch bei solchen würde es sodann, wie bei Versicherungssummen, dem Rechtsgefühl widersprechen, wenn man vor allem dem schuldhaften Urheber eines Schadens zugutekommen liesse, dass der Verunfallte während Jahren einen Teil seines Lohnes für Einzahlungen in die Pensionskasse verwendet hat (OSER-SCHÖNENBERGER, N. 21 zu Art. 45 OR; BGE 53 II 498, 59 II 464).

Übrigens käme man auch bei grundsätzlicher Gleichstellung der Witwenrente mit dem Ertrag ererbten Vermögens im vorliegenden Falle zu keinem andern Ergebnis. Denn auch Pensionskassenleistungen könnten nicht im Sinne einer Vorteilsanrechnung im vollen Umfange in Anschlag gebracht werden, sondern auch hier müsste das Grundprinzip gewahrt bleiben, dass der Unterstützte Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards hat. Nun liegt es aber auf der Hand, dass die Witwenpension von Fr. 2056.- hiezu nicht ausreichen würde; denn erfahrungsgemäss kommen die Unterhaltskosten für eine einzelne Person höher zu stehen, als der Anteil des Einzelnen an den Kosten einer mehrköpfigen Familie. Weiter bleibt die Auslage für Wohnungsmiete dieselbe, da der Witwe die Preisgabe ihrer bisherigen Wohnung nicht zugemutet werden kann. Fügt man nun zu dem Pensionsbetrage von Fr. 2056.- die Rente von 40% des Einkommens des Ehemannes also Fr. 2189.20, hinzu, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von Fr. 4245.20 pro Jahr oder rund Fr. 350.- pro Monat. Bei diesem Betrag kann aber noch keine Rede davon sein, dass damit eine untragbare und über den Rahmen einer standesgemässen Lebensweise offensichtlich hinausgehende Bereicherung der Witwe eintrete